

**Landesamt für Bürger- und
Ordnungsangelegenheiten**
Referat Kraftfahrzeugzulassung

1

Kennzeichen:

Antrag auf Zulassung

Kennzeichen	
Bish. Kennzeichen	
Angaben zum Halter:	Großkundennr.:
Anrede	
Name	
ggf. Geburtsname	
Vornamen	
Geburtstag	
Geburtsort	
PLZ / Ort	
Straße	

Angaben zum Bevollmächtigten:

Anrede	
Name	
Vorname	
PLZ / Ort	
Straße	

Angaben zum Fahrzeug:

Fahrzeug-Ident	
ZB II alt / neu	
Personenbeförderung <input type="checkbox"/>	Selbstfahrvermietfahrzeug <input type="checkbox"/>
grünes Kennzeichen <input type="checkbox"/>	

Versicherung:

eVB-Nr.	
----------------	--

Ich versichere, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben. Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung erhoben. Ich bin damit einverstanden, dass meine Verhältnisse in diesem Verfahren sowie bei Gebühren- und /oder Steuerrückständen dem Bevollmächtigten bekannt gegeben werden. Der/die Bevollmächtigte ist berechtigt, das o.g. Fahrzeug unter Verwendung der obigen Halterdaten zuzulassen bzw. außer Betrieb zu setzen und die Fahrzeugpapiere in Empfang zu nehmen.

Rechtsverbindliche Unterschrift der/des Antragstellerin / Antragstellers

Bei minderjährigen Antragstellern Einwilligung der gesetzlichen Vertreter, zugleich Einverständnis zur Bekanntgabe des Steuerbescheides an den/die minderjährige(n) Antragsteller(in)

Als alleiniger gesetzlicher Vertreter

Unterschrift des Vaters bzw. des Vormundes und Unterschrift der Mutter

Hinweis zur Erhebung, Speicherung und Übermittlung der Daten

Die Fahrzeug- und Halterdaten werden gemäß § 34 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) erhoben und nach § 33 StVG gespeichert. Sie werden entsprechend den Vorschriften des § 35 StVG dem Kraftfahrt-Bundesamt und dem Hauptzollamt zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuerrechts übermittelt. Eine Datenbeschreibung zu der automatischen Verarbeitung der Daten kann beim behördlichen Datenschutzbeauftragten des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) eingesehen werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Halterdaten mit den Daten der Berliner Sozialbehörden zur eventuellen Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung der nach dem Bundessozialhilfegesetz übergegangenen Ansprüche abgeglichen werden. Dabei erfolgt zwischen den Datenbeständen der Sozialämter und der Zulassungsbehörde ein automatischer Datenabgleich. Bei einer Übereinstimmung wird der/die Betreffende dem Sozialamt als Fahrzeughalter mitgeteilt. Rechtsgrundlage für dieses Verfahren ist § 117 Abs. 3 Satz 3 des Bundessozialhilfegesetzes.